

# **Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Karsdorf**

## **- Baumschutzsatzung-**

Auf der Grundlage der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in der derzeit gültigen Fassung; des § 15 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 5 (1) 1., § 8 (1) Satz 1 und § 45 (2) 1. Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat:

der Gemeinderat von Karsdorf, in seiner Sitzung am: 20.12.2022,

folgende Baumschutzsatzung beschlossen.

### **§ 1 Schutzgegenstand**

Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand

- a) zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und
- d) zum Schutz natürlicher Lebensgemeinschaften

als geschützten Landschaftsbestandteil zu erhalten.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der Gemeinde Karsdorf im Zusammenhang der bebauten Ortsteile im Rahmen der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der eigenständigen Gemeinde mit deren Ortsteilen (im Sinne des § 34 Baugesetzbuch - BauGB). Die Gemeinde ist auch zuständig, soweit die untere Naturschutzbehörde keine Verordnung erlässt.

### **§ 3 Geschützte Bäume**

**(1) Geschützte Bäume sind:**

1. alle Bäume die in 1,00 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 60 cm haben oder bei einem Kronenansatz unter dieser Höhe diesen Stammumfang unter dem Kronenansatz aufweisen, sowie mehrstämmige Einzelbäume, wenn die Summe aller Stämme einen Stammumfang von 60 cm in 1,00 m Höhe über dem Erdboden aufweist.
2. Eiben, Rotdorn, Weißdorn, Mehlbeere, Stechpalme, Ginkgo, Kugel- und Hängeformen sowie andere Bäume, die dünne Stämme bilden, deren Stammumfang mindestens 40 cm in einer Höhe von 1,00 m beträgt;
3. alle Bäume, Großsträucher und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind;
4. alle Bäume, Großsträucher und Hecken unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne der § 15 Abs. 2 BNatSchG handelt.
5. Obstbäume von Obstalleen und auf geschützten Streuobstwiesen

## (2) Diese Satzung findet keine Anwendung:

1. Bäume auf Forstflächen im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) und des Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13.04.1994 (GVBl. LSA S. 520) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649) in den jeweils gültigen Fassungen
2. Obstbäume in Kleingartenanlagen bzw. Klein- und Erholungsgärten
3. Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen;
4. Abgestorbene Bäume, diese sind vor Entfernung jedoch Anzeigepflichtig.
5. Gehölze, die aufgrund anderer geltender naturschutzrechtlicher Regelungen geschützt sind, die als Naturdenkmal (ND) unter Schutz gestellt worden sind oder durch Verwaltungsanordnungen (§ 17 NatSchG LSA) einstweilig sichergestellt worden sind.

## § 4 Erhaltungspflicht

- (1) Jeder Eigentümer oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, den geschützten Baumbestand zu erhalten und zu pflegen. Hierzu gehören: ein ordnungsgemäßer Erhaltungsschnitt sowie besondere Schutzmaßnahmen gegen mögliche Schadeinwirkung, sowie die Beseitigung von Schäden.

Als **Schutzmaßnahmen** gelten insbesondere:

1. Einzäunungen des Wurzelbereiches und Bohlenummantelungen als Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten;
  2. Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwassersenkungen, soweit erforderlich;
  3. Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes;
  4. Verwendung von nährstoffreichem Oberboden bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes.
- (2) Die Gemeinde Karsdorf kann gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmte, zur Erhaltung von Bäumen erforderliche Pflege- oder Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen. Soweit die Stadt es für erforderlich hält, sind diese Maßnahmen durch einen Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaues durchzuführen. Die Abnahme erfolgt durch die Gemeinde Karsdorf oder in Vertretung durch das Fachamt der Verbandsgemeinde Unstruttal.
  - (3) Der Artenbestand von Gehölzen auf öffentlichen Grundstücken soll erhalten werden.

## § 5 Verbotene Maßnahmen

- Es ist verboten, geschützte Bäume oder deren Teile ohne die nach § 6 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, zu beeinträchtigen sowie ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.
- Als Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone geschützter Bäume (mindestens senkrechte Projektion der Kronentraufe), besonders durch:
  - Befestigen der Bodenoberfläche mit wasserundurchlässiger Decke,
  - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
  - Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Laugen oder Abwässern

- Ableiten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
  - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) sowie Einsatz von Pestiziden und Insektiziden im Bereich der Kronentraufe
  - Anwendung von Streusalzen, sofern nicht eine Rechtsvorschrift über die Reinigung und Eisfreihaltung im Winter auf öffentlichen Straßen etwas anderes vorsieht
  - Waschen von Kraftfahrzeugen und Maschinen
  - Verfestigung der Bodenoberfläche durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen, soweit es sich nicht um Flächen handelt, die für das Parken von Fahrzeugen zugelassen sind
  - Lagerung sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.
  - Sonderfälle werden durch die Gefahrenabwehrverordnung geregelt. Diese sind auf jeden Fall Dokumentationspflichtig.
- Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern. Nicht dazu zählen erforderliche Schnitte zur Erziehung von Obstbäumen.
  - Müssen geschützte Bäume oder Teile von ihnen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der Gemeinde Karsdorf bzw. dem zuständigen Fachamt der Verbandsgemeinde Unstruttal unverzüglich anzuzeigen.
  - Von den Verboten des Absatzes 1 bleiben Maßnahmen unberührt, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, insbesondere
    - ❖ Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Elektroenergiefreileitungen
    - ❖ Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes, Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen gem. Wassergesetz LSA
    - ❖ Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Ver- und Entsorgungsleitungen
    - ❖ die o.g. Maßnahmen sind, soweit sie nicht im Auftrag der Gemeinde Karsdorf, bzw. durch die zuständigen Stellen der Verbandsgemeinde Unstruttal durchgeführt werden, dieser anzuzeigen und Hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Dies gilt nicht bei Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr.

## **§ 6 Ausnahmen**

- (1) Von den Verboten des § 5 können auf Antrag unter Beachtung der Zielsetzung des § 1 Ausnahmen genehmigt werden, wenn:
1. der Baum krank ist und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
  2. eine sonst zulässige Nutzung des Grundstücks nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird,
  3. von einem Baum Gefahren für ein höheres Schutzgut ausgehen,
  4. der Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, einen geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  5. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung davon mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist,
  6. Gründe des Wohles der Allgemeinheit und des öffentlichen Interesses die Ausnahme erfordern.

- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist schriftlich bei der Gemeinde Karsdorf oder beim zuständigen Fachamt der Verbandsgemeinde Unstruttal unter Darlegung aller Gründe und der Angaben nach Anlage 1 dieser Satzung zu stellen. Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Berechtigter.
- (3) Die Gemeinde Karsdorf entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Dieser ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Die Genehmigung gilt 1 Jahr und beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr kann vor Ablauf der Frist beantragt werden.

## **§ 7 Ersatzpflanzungen**

- (1) Soweit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung stattgegeben wird, ist der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen zu verpflichten.
- (2) Die fachgerechte Umsetzung hat gegenüber Ersatzpflanzungen Vorrang. Kann keine Umsetzung vorgenommen werden, ist der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen zu verpflichten
- (3) Der Antragsteller hat auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum, als Ersatz nach Maßgabe des Abs.4, neue Bäume auf seinem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (4) Als Ersatz ist ein Baum (je entfernten), von mindestens 1,50 m Höhe derselben oder zumindest gleichwertigen Art, zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 200 cm, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden, ist ein zweiter Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Diese müssen durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Manschette) geschützt werden. Dem Antragsteller können Vorgaben über die zu pflanzende Art und deren Wuchsform gemacht werden.
- (5) Die in der Ausnahmegenehmigung auferlegte Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Karsdorf oder dem Fachamt der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Jahren nach Entfernung der Bäume anzuzeigen.
- (6) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen gilt erst dann als erfüllt, wenn der/-die, Baum/-Bäume, nach Ablauf von 2 Jahren, bei Umsetzungen nach Ablauf von 3 Jahren, zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist (Stichtag ist das Datum der Anzeige von der Ersatzpflanzung). Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung kann wiederholt ausgesprochen werden.
- (7) Unter Berücksichtigung aller Umstände kann die Gemeinde Karsdorf bzw. das zuständige Fachamt der Verbandsgemeinde Unstruttal in Ausübung Pflichtgemäßem Ermessens von der Auferlegung von Ersatzpflanzungen absehen.

## **§ 8 Unzulässige Eingriffe**

- Wer entgegen § 5 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung einen Baum beseitigt, zerstört, beschädigt, beeinträchtigt sowie seine Gestalt wesentlich verändert oder auf sonstige Weise in seinem Weiterbestand beeinträchtigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Baum, sowie zusätzlich einen weiteren, in angemessenen Umfang, gegebenenfalls an gleicher Stelle zu setzen.
- Die gleichen Verpflichtungen treffen die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 5 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
- Die Verpflichtung zur Folgenbeseitigung besteht unabhängig von der zu ahndenden Ordnungswidrigkeit nach § 11.

- Besteht keine Folgenbeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2, ist die Gemeinde Karsdorf berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

## **§ 9 Haftung und Rechtsnachfolger**

Für die Erfüllung der Verpflichtungen der §§ 6 und 7, haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

## **§ 10 Betreten von Grundstücken**

Die Beauftragten Gemeinde Karsdorf sind berechtigt, nach abgemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

Sofern Gefahr im Verzug besteht (z.B. bei Umsturzgefahr), kann auf eine Vorankündigung verzichtet und die betroffenen geschützten Bäume können umgehend in Augenschein genommen werden.

Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte dem Beauftragten den Zutritt, entscheidet die Gemeinde nach freier Würdigung des Sachverhaltes.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig, im Sinne des § 34 Abs. 1 NatSchG LSA, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 geschützte Bäume oder Teile von Ihnen beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, ohne im Besitz einer nach § 6 erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein;
  2. entgegen § 5 Abs. 2 den Wurzelbereich geschützter Bäume schädigt oder beeinträchtigt;
  3. entgegen § 5 Abs. 4 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung geschützter Bäume oder Teilen davon unterlässt;
  4. Anordnungen zur Pflege zur Erhaltung oder sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 4 Abs. 2 nicht Folge leistet;
  5. Die Nebenbestimmungen in der Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt;
  6. Seinen Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 34 Abs.2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- Für Grundstücke, die in Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist.
- Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EG BGB) in der Fassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434), belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. der Verfügungsberechtigten im Sinne von § 8 Abs. 1 VZOG der Inhaber dieses Rechts.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzungen der

- Gemeinde Karsdorf vom 16.09.1997,

außer Kraft.

.....

Karsdorf, den.....,

Siegel

O. Schumann  
Bürgermeister der Gemeinde Karsdorf

.....

**Anlage 1****Folgende Angaben sind vom Antragsteller zu erbringen:**

- Name und Anschrift des Antragstellers/-in
- Standort des Baumes
- Baumart
- Stammumfang in cm, gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden
- Anzahl der Stammtriebe in Stück und Umfang in 1,30 m Höhe vom Erdboden
- ggf. Bilder des Baumes und vom Standort

**Anlage 2****Empfohlene Arten für Neupflanzungen (Auswahl):**

lateinischer Name	deutscher Name	geeignet als Straßenbaum xx = gut geeignet x = bedingt geeignet
-------------------	----------------	--

---

**Laubbäume**

Acer campestre	Feldahorn	xx
Acer platanoides	Spitzahorn	xx
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	xx
Acer saccharinum	Silberahorn	
Aesculus carnea	rotblühende Kastanie	xx
Aesculus hippocast.	Rosskastanie (gemeine)	
Aesculus hippocast.		
Baumann	Rosskastanie (gemeine)	xx
Alnus incana	Grauerle	xx
Alnus glutinosa	Schwarzerle	
Betula pendula	Sandbirke	
Carpinus betulus	weiß/Hainbuche	
Corylus colurna	Baumhasel	xx
Crataegus monogyna	Weißdorn u.a.	
Fagus sylvatica	Rotbuche	
Fraxinus excelsior	gemeine Esche	xx
Fraxinus excelsior		
Diversifolia	einblättrige Esche und Hängeformen	xx
Fraxinus ornus	Blumenesche	x
Malus floribunda	Zierapfel	
Platanus x hispanica	Platane	xx
Prunus avium	Vogelkirsche	
Prunus padus	Traubenkirsche	
Prunus serotina	späte Traubenkirsche	
Prunus serrulata	Zierkirsche	
Pyrus calleriana Chant.	Stadtbirne	xx
Quercus petraea	Traubeneiche	x
Quercus robur	Stieleiche	x
Quercus rubra	amerikanische Roteiche	x
Salix alba	Silberweide	
Salix caprea	Salweide	
Sorbus aria	großblättrige Mehlbeere	x
Sorbus intermedia	schwed. Mehlbeere	x

Sorbus torminalis	Elsbeere	x
Tilia cordata	Winterlinde	
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	xx
Tilia vulgaris	europäische Linde	x
Tilia vulgaris Pallida	Kaiserlinde	x
Ulmus minor (in Sorten)	Feldulme	x
Prunus cerasifera "Pissardii"	rotblättrige Kirschpflaume	
Sorbus aucuparia var. edulis	essbare Eberesche	
Mespilus germanica	Mispel	
Cornus mas	Kornelkirsche	
Sorbus domestica	Speierling	

## Sträucher

Acer monspessul.	Felsenahorn
Acer ginnala	Feuerahorn
Amellanchier ovalis	Felsenbirne
Buxus sempervirens	Buchsbaum
Corylus avellana	Haselnuss
Elaeagnus angustifolia	Ölweide
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Hedera helix	Efeu
Lonicera xylosteum	gemeine Heckenkirsche
Lonicera caerulea	gemeine Heckenkirsche
Lonicera capritolium	gemeine Heckenkirsche (Schlinger)
Lonicera pereclymenum	gemeine Heckenkirsche (Schlinger)
Malus Hillieri u.a.	Zierapfel
Mahonia aquifolium	Mahonie
Potentilla fruticosa	Fingerstrauch
Rhamnus frangula	Kreuzdorn/Faulbaum
Ribes aureum	Goldjohannisbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa pimpinellifolia	Bibernell-Rose
Rosa rubiginosa u.a.	schottische Zaubrose
Salix cineria	Aschweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix repens	Kriechweide
Salix viminalis	Korbweide
Symphoricarpos albus laev.	Schneebeere
Symphoricarpos chenaultii	Schneebeere
Syringa vulgaris	Flieder
Viburnum opulus	Schneeball u ä



**Ausfertigungsvermerk**

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Karsdorf wurde dem Burgenlandkreis am ..... angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg, den .....

J. Schumann

Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Unstruttal

Siegel

**Veröffentlichungsvermerk**

Die **Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Karsdorf** wurde im Amtsblatt ..... vom ..... der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.  
Freyburg (Unstrut), den.....

Krämer  
Hauptamtsleiter

(Siegel)

**Tag des Inkrafttretens ist der .....**